

## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

zu der Verordnung der Bundesregierung

– Drucksache 19/14065, 19/14223 Nr. 2 –

### Verordnung zu den Innovationsausschreibungen und zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher Verordnungen

#### A. Problem

Um die Markt- und Systemintegration für erneuerbare Energien weiter zu stärken, wird in den Jahren 2019 bis 2021 eine jährliche Innovationsausschreibung durchgeführt. Dort sollen neue Preisgestaltungsmechanismen und Modalitäten für die Ermittlung der Zahlungshöhen für Erneuerbare-Energien-Anlagen für mehr Wettbewerb sorgen. Weiteres Ziel dieser Ausschreibungen ist es, die Funktionsweise und die Wirkungen von technologieneutralen Ausschreibungen für erneuerbare Energien zu erproben und die Ergebnisse zu evaluieren.

#### B. Lösung

**Zustimmung zu der Verordnung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen durch diese Verordnung Kosten durch die Übernahme der Aufgabe der ausschreibenden Stelle durch die Bundesnetzagentur.

Der zusätzliche Verwaltungsaufwand des Bundes für die Anpassung des Ausschreibungsverfahrens und der Vollzugsaufwand für die Gebührenerhebung entstehen im Wesentlichen bei der Bundesnetzagentur als ausschreibender Stelle. Die jährlichen Kosten der Jahre 2019 bis 2021 der Bundesnetzagentur wurden wie

folgt abgeschätzt: Personalkosten in Höhe von rund 80.674 Euro, pauschale Sachmittelkosten in Höhe von 19.711 Euro und Gemeinkosten in Höhe von 30.116 Euro.

Zudem entsteht ein einmaliger Aufwand für die Evaluierung beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: Personalkosten von rund 33.264 Euro, pauschale Sachmittelkosten von 6.504 Euro und Gemeinkosten von 11.930 Euro.

Der Bundeshaushalt soll grundsätzlich durch die entstehenden Mehrkosten (Personal- und Sachmittelkosten) nicht belastet werden, die Kosten sollen durch die Gebühren gedeckt werden. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll im jeweiligen Einzelplan kompensiert werden.

Die Haushalte der Länder und Gemeinden werden nicht belastet.

#### E. Erfüllungsaufwand

Aus der vorliegenden Verordnung ergibt sich nach einer Ex-ante-Abschätzung folgender Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft sowie die Verwaltung:

##### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch diese Verordnung entstehen keine neuen Kosten für Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere enthält diese Verordnung keine neuen Informationspflichten. Soweit Bürgerinnen und Bürger Bieter in einer Ausschreibungsrunde werden, ist der Erfüllungsaufwand unter Abschnitt E.2 aufgeführt.

##### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die zusätzlichen Ausschreibungen führen zu einem neuen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in den Jahren 2019 bis 2021 in Höhe von 130.321 Euro pro Jahr. Darin enthalten sind Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Höhe von rund 700 Euro pro Jahr für die Dauer von drei Jahren.

Von dem Regelungsvorhaben werden auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) betroffen. Anhaltspunkte für eine besondere Belastung der KMU liegen jedoch nicht vor, insbesondere weil die Schwellenwerte aus dem Leitfaden zur Berücksichtigung der Belange mittelständischer Unternehmen in der Gesetzesfolgenabschätzung (KMU-Test) nicht überschritten werden.

Die bürokratische Belastung der Unternehmen resultiert aus der Gebotsabgabe. Um den Aufwand insbesondere für Kleinstunternehmen zu verringern, wird die Bundesnetzagentur einfach auszufüllende Formulare erstellen. Für weitere flankierende Maßnahmen zur Unterstützung bei der Erfüllung besteht kein Bedarf.

##### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung des Bundes entstehen für drei Jahre ein jährlicher Mehraufwand von ca. 130.500 Euro und ein einmaliger Mehraufwand von 51.700 Euro.

Der jährliche Mehraufwand des Bundes entsteht im Wesentlichen durch die Anpassung des Ausschreibungsverfahrens. Der Vollzugsaufwand für die Gebührenerhebung entsteht bei der Bundesnetzagentur als ausschreibender Stelle in den Jahren, in denen die Innovationsausschreibungen durchgeführt werden. Die jährlichen Kosten der Bundesnetzagentur in den Jahren 2019 bis 2021 wurden wie folgt abgeschätzt: Personalkosten in Höhe von 80.674 Euro, pauschale Sachmittelkosten in Höhe von 19.711 Euro und Gemeinkosten in Höhe von 30.116 Euro.

Zudem entsteht ein einmaliger Aufwand für die Evaluierung beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: Personalkosten im höheren Dienst von 33.264 Euro, pauschale Sachmittelkosten von 6.504 Euro und Gemeinkosten von 11.930 Euro.

Für die Länder und Kommunen entsteht kein weiterer Verwaltungsaufwand.

### **E. Kosten**

Grundsätzlich soll die Umstellung im EEG 2017 auf die wettbewerbliche Bestimmung der Förderhöhe dazu beitragen, die erneuerbaren Energien noch stärker in den Markt zu integrieren und die Förderkosten im Vergleich zu staatlich festgesetzten Fördersätzen zu senken. Das gilt auch für die Innovationsausschreibungen. Vor diesem Hintergrund und angesichts des begrenzten Ausschreibungsvolumens ist nicht damit zu rechnen, dass die Innovationsausschreibungen nennenswerte Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben werden.

**Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
der Verordnung auf Drucksache 19/14065 zuzustimmen.

Berlin, den 11. Dezember 2019

**Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie**

**Klaus Ernst**  
Vorsitzender

**Peter Bleser**  
Berichtersteller

## Bericht des Abgeordneten Peter Bleser

### I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 19/14065** wurde am 18. Oktober 2019 gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Nach § 39j EEG 2017 führt die Bundesnetzagentur in den Jahren 2019 bis 2021 drei Pilotverfahren zu den Innovationsausschreibungen durch. Dabei werden in technologieneutralen Ausschreibungsrunden verschiedene Elemente getestet, die das Ausschreibungsdesign oder die anschließende Förderung betreffen. Die Bundesregierung will dazu eine Verordnung zu den Innovationsausschreibungen und zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher Verordnungen beschließen.

Die Verordnung „Verordnung zu den Innovationsausschreibungen und zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher Verordnungen“ bildet den rechtlichen Rahmen für die Vergabe von Fördermitteln an Erneuerbaren-Energien-Anlagen. Es besteht aus mehreren Teilen:

- Artikel 1 umfasst die §§ 1 bis 15, worin der Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen, das Ausschreibungsverfahren sowie die fixe Marktprämie der Ausschreibung geregelt werden.
- Artikel 2 enthält die Änderungen der Innovationsgebührenverordnung vom 6. Februar 2015 (BGBl. I S. 108, 120).
- Artikel 3 enthält die Änderungen der Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3167, 3180).
- Artikel 4 enthält die Änderungen der Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842).
- Artikel 5 regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.

Zudem wird der Bundeshaushalt von entstehenden Mehrkosten durch die Ausschreibung entlastet.

### III. Stellungnahme des parlamentarischen Beirates

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 19/1837) in seiner 32. Sitzung am 23. Oktober 2019 mit der Verordnung zu den Innovationsausschreibungen und zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher Verordnungen (Drucksache 19/14065) befasst. Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung der Verordnung getroffen:

„Die Regelungsinhalte der Verordnung entsprechen den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung und stehen im Einklang mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, deren Ziele nach Überprüfung der zehn Managementregeln der Nachhaltigkeit und der 21 Schlüsselindikatoren im Rahmen der Verordnung berücksichtigt wurden. Die Realisierung von Anlagen auf Basis von Artikel 1 dieser Verordnung trägt zur weiteren Steigerung der Energieeffizienz in der Strom- und Wärmeversorgung bei, was insbesondere energiebedingte Treibhausgasemissionen verringert und die Schadstoffbelastung der Luft reduziert (Schlüsselindikatoren Nummern 2, 3 und 13). Die Innovationsausschreibungen sind Teil der Ausschreibungen des EEGs 2017.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatoren:

SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie

SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz

Indikator 3.2.a – Emissionen von Luftschadstoffen

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist nur eingeschränkt nachvollziehbar. Sie bezieht sich nicht auf die aktuelle Version der Nachhaltigkeitsstrategie. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung weist darauf hin, dass bei der Nachhaltigkeitsprüfung ab sofort die globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) sowie die Neuauflage der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2018 (Drucksache 19/5700) und die darin formulierten SDGs, Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Nachhaltigkeitspostulate und Indikatoren im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfung zu berücksichtigen sind.

Von einer Prüfbitte wird dennoch abgesehen.

#### IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung, die in der 53. Sitzung am 9. Dezember 2019 stattfand, haben die Anhörungsteilnehmerinnen und Anhörungsteilnehmer schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 19(9)438 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Prof. Dr. Mario Ragwitz (Fraunhofer-Institut)

Marc Behnke (E.DIS)

Hauke Beeck (Vattenfall)

Fabian Schmitz-Grethlein (VKU)

Daniel Hölder (BayWa r. e.)

Dipl.-Ing. Frank Hennig (Diplomingenieur für Kraftwerksanlagen und Energieumwandlung)

Dr. Tobias Paulun (EEX)

Bernhard Strohmayer (BEE e.V.)

Karl-Heinz Remmers (Solarpraxis AG)

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll sowie die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen wurden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

#### V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat die Vorlage auf die Drucksache 19/14065 in seiner 54. Sitzung am 11. Dezember 2019 abschließend beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** fasste zusammen, dass die Verordnung zu den Innovationsausschreibungen innovative Ausschreibungsdesigns und sogenannte Anlagekombinationen umfasse. Die Innovationsausschreibungen würden einen Beitrag dazu leisten, die Energiewende zum Gelingen zu bringen.

Die **Fraktion der SPD** betonte, dass Systeme wie die fixe Marktprämie ausprobiert werden müssten. Die vorgesehene Evaluierung werde hier sicherlich zu einem Erkenntnisgewinn führen. Von der Ausschreibung der Netzverknüpfungspunkte verspreche sie sich einige neue Erkenntnisse. Notwendig seien Wege für mehr Netz- und Systemdienlichkeit. Eine bessere Ausnutzung der Leitungen sei erforderlich. Die Netzentgeltsystematik müsse dringend überprüft werden.

Die **Fraktion der AfD** bezeichnete die Verordnung als unverträglich mit der Marktwirtschaft. Sie führe zu keiner Verbesserung der Energiewende und lasse das Risiko einer Destabilisierung des Stromnetzes zu. Aus den genannten Gründen werde die Verordnung daher abgelehnt.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte grundsätzlich die Möglichkeit, das EEG quasi aus der bisherigen Förderung herauszunehmen, um zu einer Weiterentwicklung beizutragen. Sie hätte sich gewünscht, dass mit dieser Verordnung mehr technische Innovationen getestet würden. Die Verordnung verdiene weder bei den technischen Lösungen noch bei der Weiterentwicklung der Förderung die Bezeichnung innovativ. Sie sei schlicht eine vertane Chance und daher abzulehnen.

Die **Fraktion DIE LINKE**. kritisierte, dass in der jetzt vorliegenden Verordnung die Erkenntnisse aus der durchgeführten Anhörung missachtet würden. Vor diesem Hintergrund stelle sich die Frage nach dem Sinn einer Anhörung. Das Instrument der fixen Marktprämie sei nicht ausgereift und entspreche daher nicht ihren Vorstellungen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** verwies auf die fehlenden Innovationen in der Verordnung. Das System der fixen Marktprämie sei weder innovativ noch förderlich und aus diesem Grunde auch von allen Sachverständigen in der Anhörung negativ beschieden worden. Es liege an dem Ausschuss, sich die Zeit für eine eingehende Beratung zu nehmen, um die vielen Anregungen und Kritikpunkte der Sachverständigen aus der Anhörung umzusetzen. Auch sie lehne die Verordnung daher ab.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Zustimmung zu der Verordnung auf Drucksache 19/14065.

Berlin, den 11. Dezember 2019

**Peter Bleser**  
Berichtersteller

